

Wilfried Nippel

## Antike und moderne Freiheit

Der Vergleich von antiker und moderner Freiheit ist durch einen berühmten Vortrag von Benjamin Constant von 1819, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, zum Bildungsgut geworden. Constant faßte darin prägnant eine seit dem späteren 18. Jahrhundert erkennbare Distanzierung von der politischen Vorbildhaftigkeit der Antike zusammen und bestimmte seinerseits den Fortgang dieser Diskussion bis in die Gegenwart. Dieser Strang der Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte soll im folgenden kurz skizziert werden.

Seit dem Spätmittelalter ist das abendländische politische Denken durch die Auseinandersetzung mit der Antike geprägt worden. Im Vordergrund standen die Beispiele Spartas und Athens im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. sowie des republikanischen Roms. Die Einschätzungen wurden in einem hohen Maße von den Urteilen geprägt, die sich in der antiken Verfassungstheorie niedergeschlagen hatten. So wurde die athenische Demokratie vornehmlich im Lichte der Ausführungen bei Piaton und Aristoteles gesehen, die das Bild einer Massenherrschaft nahelegten, in der die Volksversammlung unter dem Einfluß von Demagogen zu einer rationalen Politik unfähig war und keine Beschränkung des Mehrheitswillens gelten lassen wollte.<sup>1</sup> Demokratie galt nur als akzeptabel im Kontext einer Mischverfassung, einer in der Antike an den Beispielen von Sparta und Rom entwickelten Theorie, die in der Rezeption immer herangezogen wurde, wenn es um Konzepte einer institutionellen Machtverschränkung zur Verhinderung einer Tyrannis ging.<sup>2</sup>

1 Vgl. Jennifer Tolbert Roberts, *Athens on Trial. The Antidemocratic Tradition in Western Thought*, Princeton 1994.

2 Dazu Wilfried Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früherer Neuzeit*, Stuttgart 1980; ders., Ancient and Modern Republicanism: ‚Mixed Constitution‘ and ‚Ephors‘, in: Biancamaria Fontana (Hrsg.), *The Invention of the Modern Republic*, Cambridge 1994, S. 6-26.

### Die Antike im Fortchrittsdenken des 18. Jahrhunderts

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Differenz zwischen Antike und eigener Gegenwart hinsichtlich der Größenverhältnisse und der sozialen und ökonomischen Strukturen immer stärker betont. So ist in der schottischen, amerikanischen und französischen politischen Theorie immer wieder ventiliert worden, daß die Selbstregierung antiker Bürgerschaften auf kleinräumigen Bedingungen beruht habe, unter denen es möglich gewesen sei, daß sich alle Bürger zu einer Versammlung einfinden konnten. Unter den Voraussetzungen eines Flächenstaats sei dies nicht wiederholbar, hier könnten die Bürger nur auf dem Weg über Vertreter mitwirken.

Die Diskussion um die notwendige Ersetzung einer Versammlungsdemokratie durch ein Repräsentativsystem bezog sich auch darauf, daß die ständige Partizipation aller Bürger mit den Bedingungen einer sich kommerzialisierenden Gesellschaft unvereinbar sei. In dieser erfolge der Erwerb auf friedlichem Wege, und die eigennützige Verfolgung ökonomischer Interessen durch die Bürger fördere den gesamtgesellschaftlichen Nutzen. So werde ein ökonomisches Niveau erreicht, das für auf ständige Kriegführung ausgerichtete Gesellschaften wie diejenigen der Antike jenseits aller Möglichkeiten gelegen habe.<sup>3</sup> Allerdings konnte (von Verfechtern eines frugalen Lebensstils wie Mably und Rousseau abgesehen) Athen erheblich positiver bewertet werden als Sparta mit seiner Kriegergesellschaft, für die französische Autoren gern die Metapher vom „militärischen Kloster“ verwendeten.<sup>4</sup> Einer ungebrochenen Wertschätzung der athenischen Gesellschaftsordnung stand aber wiederum die von David Hume und Adam Smith begründete Kritik an der Institution der Sklaverei gegenüber, wobei die Sklaverei nicht primär aus ethischen Gründen verworfen wurde, sondern vor allem, weil sie dem ökonomischen Fortschritt abträglich sei.“

3 Vgl. u. a. Luciano Guerci, *Liberia degli Antichi e libertà dei Moderni. Sparta, Atene e i „philosophes“ nella Francia del 700*, Neapel 1979; Helmuth Schneider, Schottische Aufklärung und antike Gesellschaft, in: *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift Karl Christ*, Darmstadt 1988, S. 431-464; Giuseppe Cambiano, *Polis. Un modello per la cultura europea*, Rom 2000, S. 260 ff.

4 So Diderot, zitiert bei Elizabeth Rawson, *The Spartan Tradition in European Thought*, Oxford 1969, S. 254; d'Holbach, zitiert bei Guerci (wie oben, A.3), S. 195.

5 Vgl. Moses I. Finley, *Die Sklaverei in der Antike*, München 1981, S. 31 ff. Heutige Wirtschaftshistoriker bezweifeln die These von der geringeren Produktivität der Sklavenarbeit, die zu einem der schlagendsten Argumente des Abolitionismus wurde; vgl. Jürgen Osterhammel, *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*, München 2000 (Carl Friedrich von Siemens Stiftung, **Themen, Bd. 70**), S. 54.

Die Emanzipation der amerikanischen Gründerväter  
vom antiken Vorbild

Eine ambivalente Einstellung zur Antike zeigt sich während der amerikanischen Revolution seit 1776. Hier wurde der rhetorische Rekurs auf die Vorbildlichkeit der Antike durch eine zunehmende Betonung der fundamentalen Differenz abgelöst.<sup>6</sup> Im höheren Bildungssystem der Kolonien hatte der Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur eine herausragende Rolle gespielt; insofern waren Beispiele aus der Antike stets präsent,<sup>7</sup> wobei man an Sparta (von einigen speziellen Punkten abgesehen) wenig Interesse zeigte. Besonders beliebt war es, politische Pamphlete unter Pseudonymen zu publizieren, für die Namen aus der Antike gewählt wurden (Aristides, Phokion, Brutus, Cato, Helvidius Priscus, Publius, Publicola und viele andere).<sup>8</sup> Für die Diskussion der Bundesstaatsproblematik bediente man sich gern vermeintlich antiker Beispiele (Achaischer, Aitolischer, Lykischer Bund), auch wenn man kaum Substantielles über sie wußte.<sup>9</sup> Die Vorstellung von der Mischverfassung erfreute sich in unterschiedlichen Versionen großer Beliebtheit; die Stoßrichtung dieser Theorie zielte nicht mehr — wie in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts — auf die Beschränkung monarchischer Vollmacht, sondern auf die Kontrolle des Mehrheitswillens in der Legislative.<sup>10</sup>

Der unmittelbaren Demokratie nach dem Muster Athens wurde im allgemeinen (von Ausnahmen wie Thomas Paine abgesehen) eine Tendenz zur Tyrannei der Mehrheit unterstellt, die sich über individuelle Freiheitsrechte und das Privateigentum hinwegsetze; die in einem solchen System unvermeidbaren Parteikämpfe

6 Vgl. Paul A. Rahe, *Republics, Ancient and Modern. Classical Republicanism and the American Revolution*, Chapel Hill, N. C., 1992.

7 Vgl. u. a. Louis Cohn-Haft, The Founding Fathers and Antiquity: A Selective Passion, in: *The Survival of Antiquity. Smith College Studies in History*, vol. XLVIII in Honor of Phyllis William Lehmann, Northampton, Mass., 1980, S. 137-153; Meyer Reinhold, *Classica Americana. The Greek and Roman Heritage in the United States*, Detroit 1984; Carl J. Richard, *The Founders and the Classic. Greece, Rome, and the American Enlightenment*, Cambridge, Mass. 1994.

8 Vgl. M. N. S. Seilers, *American Republicanism. Roman Ideology in the United States Constitution*, Washington Square, N.Y., 1994, S. 8 f.

9 Vgl. Gustav Adolf Lehmann, Die Rezeption der achaischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA, in: Wolfgang Schuller (Hrsg.), *Antike in der Moderne*, Konstanz 1985, S. 171-182. - Die Kenntnisse über den Lykischen Bund beruhten allein auf einer Stelle bei Strabo(14, 3, 3 = 664C).

10 Vgl. Paul Nolte, Aristotelische Tradition und Amerikanische Revolution. John Adams und das Ende der klassischen Politik, in: *Der Staat* 27 (1988), S. 209-232; Harald von Bose, *Republik und Mischverfassung — zur Staatsformenlehre der Federalist Papers*, Frankfurt am Main 1989; Alois Riklin, John Adams und die gewaltenteilige Mischverfassung, in: *Zeitschrift für Politik* 38 (1991.) S. 274-293.

schlossen Stabilität notwendig aus." John Adams ging so weit, in der grausamen Herrschaft der „Dreißig Tyrannen" in Athen 404/3 v. Chr. nicht das Gegenbild zur athenischen Demokratie, sondern die unvermeidliche Konsequenz des Systems einer Versammlungsregierung zu sehen.<sup>12</sup> Bei James Madison heißt es: „In allen Versammlungen mit sehr vielen Teilnehmern [...] gelingt es der Leidenschaft doch immer, der Vernunft das Szepter zu entreißen. Wäre auch jeder athenische Bürger ein Sokrates gewesen, so wäre doch immer noch jede Versammlung der Athener eine des Pöbels gewesen."<sup>13</sup> Wenn das athenische Volk über effektive Vorkehrungen „zum Schutz vor der Tyrannei seiner eigenen Leidenschaften" verfügt hätte, hätte es (wie es im Hinblick auf das Schicksal des Sokrates und die anschließende Reue der Athener<sup>14</sup> heißt) dem „Vorwurf entgehen können, denselben Bürgern an einem Tag den Schierlingsbecher zu verordnen und ihnen am nächsten Tag Statuen zu weihen."<sup>15</sup> Weil die Demokratien in der Vergangenheit an der in den Volksversammlungen herrschenden Konfusion und Ungerechtigkeit zugrunde gegangen waren, galt es für die Union eine Verfassung zu schaffen, die ein „republikanisches Heilmittel für die Krankheiten, die die republikanische Ordnung am ehesten befallen", darstellte.<sup>16</sup>

Mit dem Fortgang der Diskussion um eine Bundesverfassung, die schließlich 1787 verabschiedet wurde, wurde immer stärker die Kluft zwischen den antiken politischen Organisationsformen und der in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verwirklichenden politischen Ordnung betont, die eben auch dadurch bedingt war, daß die „betriebsame Lebensweise der modernen Menschen, die ganz vom Streben nach Gewinn in Anspruch genommen und mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen und kommerziellen Erträge beschäftigt sind, [...] unvereinbar [ist] mit den Lebensbedingungen einer soldatischen Nation, wie sie in jenen [altgriechischen] Republiken geherrscht haben" (so Alexander Hamilton).<sup>17</sup> Hamilton hatte schon 1782 erklärt, daß angesichts der viel komplexeren gesellschaftlichen Strukturen eine Suche nach Modellen in der griechischen und römischen Antike genauso lächerlich sei, wie wenn man sich in der Gegenwart an Hottentotten oder Lappen orientierte.<sup>18</sup>

11 Z. B. The Federalist Nr. 10. Die *Federalist Papers* werden im folgenden zitiert nach: Alexander Hamilton, James Madison, John Jay, *Die Federalist Papers*, übers. u. hrsg. von Barbara Zehnpfennig, Darmstadt 1993.

12 John Adams, Defence of the Constitutions of Government of the United States of Amerika, in: *The Works of John Adams*, hrsg. von Charles Francis Adams, Bd. 6, Boston 1851, S. 102.

13 The Federalist Nr. 55 (S. 339).

14 Diogenes Laertius 2, 43.

15 The Federalist, Nr. 63 (S. 379), wahrscheinlich Madison.

16 The Federalist, Nr. 10 (S. 100), Madison.

17 The Federalist, Nr. 8 (S. 86).

Die Verfassungsväter verglichen sich zwar gerne mit den großen Gesetzgebern der Antike wie Solon und Lykurg, fühlten sich entsprechend der Verehrung, die diese in der Antike genossen hatten, als eine „Versammlung von Halbgöttern“,<sup>19</sup> verstanden sich aber zugleich als Architekten einer völlig neuen Weltordnung. Die das Staatswappen zierende Formel vom *novus ordo seclorum* spielt auf Vergils 4. Ekloge an, die in einer langen christlichen Tradition als Vorhersage des durch das Erscheinen Christi begründeten neuen Weltzeitalters gegolten hatte.<sup>20</sup> Thomas Paine schrieb 1776: „Wir haben die Möglichkeit, uns die edelste und reinste Verfassung auf dieser Erde zu geben. Es liegt in unserer Hand, die Welt noch einmal zu beginnen. Eine solche Situation hat es seit den Tagen Noahs nicht mehr gegeben“.<sup>21</sup> Für Paine stellte sich dies 1792 im Rückblick als eine Konstellation dar, die jede Suche nach Informationen aus dem „obskuren Gebiet des Altertums“ überflüssig gemacht hatte.<sup>22</sup>

Alexander Hamilton und James Madison erklärten, man habe - entgegen der Behauptung Montesquieus, die sich immer noch die Gegner einer Bundesverfassung zu eigen machten — erstmals zeigen können, daß sich dank des Repräsentationsprinzips eine Republik auf einem ausgedehnten Territorium errichten lasse und eine Stabilität gewinnen könne, die den reinen Demokratien des antiken Modells unerreichbar gewesen sei.<sup>23</sup> Die Wahl von Repräsentanten ist für sie nicht nur ein praktisches Mittel, mit dem kompensiert wird, daß sich unmöglich alle Bürger an einem Platz versammeln können. Wäre es allein um das technische Problem gegangen, hätte man genauso im Anschluß an die Verfahren der athenischen Demokratie das Entscheidungsgremium durch Losverfahren bestellen können.<sup>24</sup> Die Übertragung der Entscheidung auf gewählte, geeignete Vertreter gebe vielmehr auch eine weit größere Chance auf eine dem Gemeinwohl dienende Politik, als es bei einer ungefilterten Artikulation des Volkswillens der Fall sein könne.

In einer Republik dieses neuen Typus, in der es keinen Platz für eine unmittelbare Ausübung von Regierungsfunktionen für das Volk in seiner Gesamtheit gab,<sup>25</sup> waren Kontrollmechanismen zwischen den aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes hergeleiteten Verfassungsorganen nötig, bei denen das Eigeninteresse von Amtsinhabern an der Bewahrung ihrer Kompetenzen zugleich dem Schutz der Bürger dient. Die Idee der Mischverfassung wurde entsprechend in das Konzept ei-

19 Thomas Jefferson 1787, zitiert bei Rahe (wie oben, Anm. 6), S. 567.

20 Rahe (wie oben, Anm. 6), S. 336.

21 Thomas Paine, *Common Sense*, in: Thomas Paine, *Rights of Man, Common Sense and other Political Writings*, hrsg. von Mark Philp, Oxford 1995, S. 53.

22 Thomas Paine, *Rights of Man* (wie oben, Anm. 21), S. 238.

23 *The Federalist* Nr. 9, 10, 14.

24 Vgl. Bernard Manin, *The Principles of Representative Government*, Cambridge 1997, S. 8 ff.

25 *The Federalist*, Nr. 63 (S. 381), wahrscheinlich Madison.

ner funktionalen Gewaltenverschränkung („checks and balances“) transformiert, das einerseits dem „Schutz des Volkes vor seinen eigenen zeitweiligen Irrtümern und Täuschungen“<sup>26</sup> dienen und andererseits die Verknüpfung von Einzelstaaten und Bundesstaat in einer Ordnung, die „weder eine nationale noch eine föderative Verfassung, sondern eine Kombination beider“ sein müsse,<sup>27</sup> ermöglichen sollte. Bei einer solchen Ordnung hielten die Verfechter der neuen Bundesverfassung wie Hamilton und Jefferson einen Grundrechtekatalog im übrigen zunächst für überflüssig; die Verabschiedung der „Amendments“ zur Verfassung stellte für sie einen Kompromiß dar, der angesichts anhaltender Kritik die Annahme des Verfassungsentwurfs sicherstellen sollte.<sup>28</sup>

Den Bruch mit den antiken Vorbildern hat Thomas Jefferson im Rückblick 1816 auf die Formel gebracht, daß man in der Antike zwar den Wert der persönlichen Freiheit gekannt, aber keine Vorstellung davon gehabt habe, wie man am besten diese Freiheit erhalten könne. Mit dem in Amerika verwirklichten neuen Prinzip der Repräsentation habe die antike politische Theorie jegliche praktische Bedeutung verloren.<sup>29</sup> Dieses System hatte man zuvor ganz überwiegend als „Republik“ - in Abgrenzung von „Demokratie“ als Terminus für eine Versammlungsregierung - bezeichnet. Nachdem es an diesem fundamentalen Unterschied zur Antike keinen Zweifel mehr gab, konnte auch der Demokratiedanke mit dem Repräsentationsprinzip versöhnt werden, wie sich z. B. in einer weiteren Äußerung von Jefferson ebenfalls aus dem Jahre 1816 zeigt: „We of the United States [...] are constitutionally and conscientiously Democrats“.<sup>30</sup>

Der neue Sprachgebrauch schlug sich dann auch in der berühmten Beschreibung der USA durch Alexis de Tocqueville unter dem Titel *De la Démocratie en Amérique* (1835/40) nieder. Die Vereinigten Staaten erscheinen als Modell für die Erfolgchancen wie die Gefährdungen einer repräsentativen Demokratie, die auf von der Antike so grundsätzlich verschiedenen politischen und sozialen Strukturen basiert, daß jede Analogiebildung über die Epochen hinweg als völlig unangemes-

26 Ebd. (S. 379).

27 The Federalist, Nr. 39 (S. 249), Madison.

28 Vgl. Bernard Schwanz, *The Great Rights of Mankind. A History of the American Bill of Rights*, New York 1977; Ralph A. Rossum, *The Federalist's Understanding of the Constitution as a Bill of Rights*, in: Charles R. Kesler (Hrsg.), *Saving the Revolution: The Federalist Papers and the American Founding*, New York 1987, S. 219-233; S. 313-316; Lance Banning, *The Sacred Fire of Liberty. James Madison and the Founding of the Federal Republic*, Ithaca, N.Y. 1996, S. 281 ff.; zur Position der Gegner des Verfassungsentwurfs: Cecilia M. Kenyon, *Men of Little Faith: The Antifederalists on the Nature of Representative Government*, in: *William and Mary Quarterly* 12 (1955), S. 3-43.

29 Zitiert nach Rahe (wie oben, Anm. 6), S. 18.

30 Brief an Dupont de Nemours; in: *The Life and Writings of Thomas Jefferson*, hrsg. von S. E. Forman, Indianapolis 1900, S. 191.

sen erscheinen muß: „Vergleiche ich die griechischen und römischen Republiken mit denen Amerikas [...]; und bedenke ich dann die Anstrengungen, mit denen man dieses [das amerikanische Volk] auf Grund von jenen zu beurteilen sucht, und wie man aus dem, was vor zweitausend Jahren geschah, das Kommende unserer Zeit voraussehen will, so möchte ich am liebsten meine Bücher verbrennen, um auf einen so neuartigen Zustand nur neue Gedanken anzuwenden“.<sup>31</sup>

### Die französische Revolution und die Antike

Auch in der Zeit der französischen Revolution läßt sich ein Weg von der Antikebegeisterung zur Antikekritik nachvollziehen, wobei die Entwicklung mit den Phasen der fortschreitenden Radikalisierung einerseits, der Reaktion auf den Terror der Jakobiner andererseits korrespondiert.<sup>32</sup>

Eine durch die Plutarch- und Livius-Lektüre vermittelte Begeisterung für die tugendhaften Staatsmänner der Antike gehörte zur Bildung der Revolutionäre und wirkte in ihrer Rhetorik nach. Besonders identifizierte man sich mit den Antagonisten der Tyrannis. Die größte Popularität genoß Brutus, der am Sturz des letzten römischen Königs Tarquinius Superbus beteiligt gewesen, danach einer der ersten beiden Consuln der Republik geworden war (509 v. Chr.) und sich in dieser Eigenschaft nicht gescheut hatte, seine eigenen Söhne, die mit den Tarquiniern konspiriert hatten, hinrichten zu lassen, da er das Wohl der Republik über alles stellte. Brutus war der Titelheld eines nun immer wieder gespielten Dramas von Voltaire (von 1730) und Sujet eines großen Gemäldes des Revolutionsmalers David. Brutus-Darstellungen nahmen einen zentralen Platz bei den öffentlichen Festen ein; sein Vorbild wurde in den öffentlichen Reden ständig beschworen, sein Name (wie auch diejenigen zahlreicher anderer antiker Figuren) wurde Straßen ebenso wie Kindern gegeben oder von Revolutionären (wie Camille Desmoulins) als Kampfname verwendet. Die Assoziation mit seinem späten Nachkommen, dem Caesar-mörder Brutus (vergegenwärtigt durch ein weiteres, nun ständig aufgeführtes Stück Voltaires, *La Mort de César*), erhöhte noch die Resonanz in der Öffentlichkeit. Im Sitzungssaal des Konvents wurde seine Büste zusammen mit den Büsten von Ca-

31 *Über die Demokratie in Amerika* I, 2, Kap. 9; übers. von Hans Zbinden, Zürich 1987, Bd. 1, S.456 f.

32 Vgl. zum folgenden Harold T. Parker, *The Cult of Antiquity and the French Revolutionaries. A Study in the Development of the Revolutionary Spirit*, Chicago 1937; Claude Mossé, *L'antiquité dans la révolution française*, Paris 1989; weitere Literaturnachweise bei Wilfried Nippel, Republik, Kleinstaat, Bürgergemeinde. Der antike Stadtstaat in der neuzeitlichen Theorie, in: Peter Blicke (Hrsg.), *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, München 1996, S. 225-247, hier

millus, Poplicola, Cincinnatus sowie denen von Solon, Lykurg, Piaton und Demosthenes aufgestellt.<sup>33</sup>

Auch Cicero erfreute sich großer Popularität. Sein Verhalten als Consul des Jahres 63 v. Chr., der bei der Niederwerfung der Catilinarischen Verschwörung das Heil der Republik über alle legalistischen Erwägungen gestellt hatte, wurde verschiedentlich beschworen. Auf Ciceros Rechtfertigungsformel, das Wohl des Volkes müsse das oberste Gesetz sein (*salus populi suprema lex*),<sup>34</sup> berief man sich unter anderem zur Rechtfertigung der Hinrichtung des Königs,<sup>35</sup> letztlich aber auch zur Sicherung der revolutionären Errungenschaften mit allen Mitteln, wie sinnfällig auch in der Bezeichnung des Hauptinstruments der jakobinischen Schreckensherrschaft (seit Oktober 1793) als *Comité de Salut public* („Wohlfahrtsausschuß“) zum Ausdruck kam.

Figuren der griechischen Geschichte wie Solon und Lykurg interessierten als Prototypen des Gesetzgebers. Wenn man bei der Verfassungsdebatte 1793 vergeblich in der Nationalbibliothek nach einer Ausgabe der Gesetze des kretischen Königs Minos suchen ließ,<sup>36</sup> zeigt dies, daß man nicht unbedingt mit vertieften historischen Kenntnissen rechnen konnte. Zu den Revolutionsführern, die vergleichsweise gut mit der Antike vertraut waren, zählte Camille Desmoulins. Er brachte seine Vorliebe für Athen zum Ausdruck, weil hier, wie die Komödie zeige, völlige Freiheit der Meinungsäußerung geherrscht habe, wie sie für die Gegenwart vor allem in Form der Pressefreiheit gesichert werden müsse.<sup>37</sup> Bei anderen, so bei Saint-Just, gab es eine Präferenz für das spartanische Modell, die sich in der Forderung nach einem nationalen Erziehungsprogramm niederschlug.<sup>38</sup>

Den Rückbezug auf die Antike sollte man in seinen praktischen Auswirkungen auf die Politik jedoch nicht überschätzen. Ernsthaft hat wohl keiner der Protagonisten die Vorstellung gehabt, antike Modelle einfach auf die Gegenwart transponieren zu können; für Robespierre liegt die Bedeutung von Primärversammlungen der Wähler in der Kontrollmöglichkeit gegenüber den Abgeordneten, er sieht dar-

33 Vgl. u. a. Josef Eberle, Die Toga der Bürgertugend. Römisches in der Französischen Revolution, in: ders., *Lateinische Nächte*, Stuttgart 1966, S. 258-280; Lothar Schuckert, Citoyen Brutus: Aktualisierung der Antike in der französischen Revolution, in: *Der Altsprachliche Unterricht* 32, 4 (1989), S. 5-21; Antoinette u. Jean Ehrard, Brutus et les lecteurs, *Cahiers Vilfredo Pareto. Revue européenne des sciences sociales* 27, no. 85 (1989), S. 103-113.

34 Cicero, De Legibus 3, 8.

35 Vgl. Rolf Reichardt, *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*, Frankfurt am Main 1998, S. 149.

36 Vgl. Pierre Vidal-Naquet, La place de la Grèce dans l'imaginaire des hommes de la révolution, in: ders., *La démocratie grecque vue d'ailleurs*, Paris 1990, S. 211-235, hier S. 221.

37 Camille Desmoulins, *Le Vieux Cordelier*, hrsg. von Pierre Fachel, Paris 1987, S. 124 f.

38 Vgl. u. a. Robert R. Palmer, *The Improvement of Humanity. Education and French Revolution*, Princeton 1985.

in aber keine grundsätzliche Alternative zum Repräsentativsystem.<sup>39</sup> Eine Ausnahme stellt vor allem „Gracchus“ Babeuf dar, der sein Programm einer revolutionären Neuverteilung des Bodens als eine Wiederbelebung antiker Traditionen verstand.<sup>40</sup>

Wie immer man die tatsächliche Bedeutung der Antikerezeption für die Verfassungsentwicklung im revolutionären Frankreich auch gewichtet, unmittelbar nach dem Sturz der Jakobinerherrschaft Ende Juli 1794 wurde von der Gegenseite behauptet, die Jakobiner hätten als „Kopisten der Antike“ antike Verhältnisse der Gegenwart aufzwingen wollen. Man habe zwar vorgegeben, die Franzosen zu Spartanern machen zu wollen, tatsächlich aber wären sie zu einer großen Masse von Heloten degradiert worden.<sup>42</sup> Volney hat 1795 in seinen Vorlesungen an der École Normale die antiken politischen Ordnungen, in denen eine kleine Minderheit von Bürgern über große Massen von Sklaven geherrscht habe, mit orientalischen Despoten gleichgesetzt. Von allen Vorstellungen über eine Vorbildlichkeit der Antike müsse man sich daher definitiv verabschieden.<sup>43</sup>

## Antike und moderne Freiheit - von Benjamin Constant zu Max Weber

Die Topoi der Antike-Kritik des 18. Jahrhunderts finden sich in Schriften von Benjamin Constant wieder, besonders in der eingangs erwähnten von 1819 über die Freiheit bei den Alten und den Modernen.<sup>44</sup> Constant wiederholt einerseits die auf Hume zurückgehende Kritik an der völligen Ausrichtung der antiken Gesellschaften am Krieg; andererseits nimmt er die nachrevolutionäre Polemik gegen die Jakobiner auf, sie hätten ihr Bild des „Klosters“ Sparta als Vorlage für eine, mit Gewalt durchzusetzende, neue Gesellschaftsordnung genommen. Diesen Bestrebungen lag

39 Vgl. die Rede vom 10.5.1793 im Konvent über die Repräsentativregierung, in: Maximilien Robespierre, *Ausgewählte Texte*, übers. von Manfred Unruh, Hamburg 1989, S. 408 ff.

40 Vgl. Manfred Clauss, Die Rezeption der Antike bei François-Noël (Camille-Gracchus) Babeuf, in: *Gymnasium* 86 (1979), S. 81-94; zur Tradition der Agrargesetze: Alfred Heuß, *Barthold Georg Niebuhrs wissenschaftliche Anfänge. Untersuchungen und Mitteilungen über die Kopenhagener Manuscripte und zur europäischen Tradition der lex agraria (loi agraire)*, Göttingen 1981.

41 So im Bericht des Thermidorianers Courtois aus dem Jahre III über die Vorgänge vom 9. Thermidor mit Bezug auf Saint-Just; zitiert nach Bernard Vinot, *Saint-Just*, Stuttgart 1989, S. 300.

42 So der Abbé Grégoire wenige Wochen nach dem Sturz Robespierres; zitiert bei Jean-Christian Dumont, *La Revolution française et Rome*, in: *Studi italiani di filologia classica* 85 = 3. Serie, Bd. 10 (1992), S. 487-512, hier S. 490.

43 Constantin François de Volney, *Leçons d'histoire, prononcées à l'École Normale en l'an III de la République Française*, in: *CEuvres. Deuxième édition complète*, Bd. VII, Paris 1824, S. 1-135, hier S. 124-135.

44 In: Benjamin Constant, *Werke in vier Bänden*, Bd. 4: *Politische Schriften*, hrsg. von Lothar Gall, Berlin 1972, S. 363-396.

nach Constants Urteil eine Verkennung der fundamentalen Differenz zwischen antiker und moderner Freiheit zugrunde. Er nahm für sich in Anspruch, diesen Unterschied erstmals in aller Deutlichkeit auf den Begriff zu bringen.

In der Gegenwart bedeute Freiheit für die Bürger, den Schutz der Gesetze vor willkürlichen staatlichen Maßnahmen zu genießen, seine Meinung frei äußern, ein Gewerbe nach eigener Wahl ausüben, über sein Eigentum frei verfügen und sich mit anderen zu Vereinen zur Pflege beruflicher, religiöser oder geselliger Zwecke zusammenschließen zu können. „Schließlich bedeutet Freiheit auch [...] das Recht, auf die Regierung Einfluß zu nehmen, sei es durch Bestellung aller oder bestimmter Beamten, sei es durch Vorstellungen, Eingaben oder Anträge, die die Staatsgewalt zu berücksichtigen mehr oder weniger verpflichtet ist.“<sup>45</sup> Ein repräsentatives Regierungssystem ist die große Errungenschaft der Moderne; nur in diesem ist der Schutz der Individualrechte gewährleistet.

Ganz anders sieht das Verhältnis zwischen dem Schutz individueller Rechte und der politischen Partizipation in der Antike aus: „Für sie [die Alten] bestand sie [die Freiheit] darin, gemeinsam mit anderen aber direkt einen erheblichen Teil der gesamten Souveränität auszuüben, auf dem Marktplatz über Krieg und Frieden zu entscheiden, mit fremden Völkern Bündnisse zu schließen, über die Gesetze abzustimmen, Gerichtsurteile zu fällen, die Rechnungslegung, das Vorgehen im einzelnen, die Amtsführung der politischen Organe einer Prüfung zu unterziehen, sie vor das Volk zu zitieren, anzuklagen, zu verurteilen oder freizusprechen; während aber die Alten das alles als Freiheit bezeichneten, hielten sie die vollständige Unterordnung des einzelnen unter die Herrschaft der Gesamtheit mit dieser kollektiven Freiheit für vereinbar. [...] Alle privaten Handlungen unterliegen einer strengen Aufsicht. Nichts bleibt der persönlichen Selbständigkeit überlassen, weder was die Meinungsbildung noch was die gewerbliche Betätigung noch was die Religion betrifft.“<sup>46</sup> Da die „Staatsgewalt“ sogar „in die intimsten häuslichen Bereiche“ eindringt, bedeutet dies insgesamt, daß „bei den Alten der einzelne zwar fast durchweg souverän in nahezu allen öffentlichen Angelegenheiten, aber Sklave in allen privaten Beziehungen [ist], [...] Bei den Modernen hingegen ist das in seinem privaten Dasein so selbständige Individuum selbst in den freiesten Staaten souverän nur dem äußersten Anschein nach“,<sup>47</sup>

Constant betont, daß Athen insofern die große Ausnahme im Altertum dargestellt habe, als hier die Bürger ein weitaus höheres Maß an individueller Freiheit genossen hätten, als dies in Sparta oder Rom der Fall gewesen sei. Aber aufs Ganze gesehen, folge doch auch Athen insofern dem antiken Muster, als „der einzelne der

45 Ebd., S. 367 f

46 Ebd., S. 368.

47 Ebd., S. 368 f

Gemeinschaft noch weit stärker unterworfen war, als es heute in irgendeinem freien Staat Europas der Fall ist".<sup>48</sup> Als symptomatisch dafür wird vor allem das Institut des Ostrakismos angesehen, das auf der Hypothese beruht habe, „daß die Gesellschaft alle Gewalt über ihre Mitglieder besitzt“.<sup>49</sup>

Constants Beispiele sind auch von der Sorge um die Erhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien in seiner Gegenwart bestimmt. So kommt er ausführlicher auf den Ostrakismos zu sprechen, um vor Regelungen zu warnen, die legale Verbannungen ermöglichen (wie in einem französischen Gesetz über Sondergerichte aus dem Jahre 1802). Die Monarchen der Gegenwart sollten „den antiken Republiken keine Mittel entleihen, um uns zu unterdrücken“.<sup>50</sup> Da er diese Art der Antikerezeption verhindern will, plädiert er schließlich am Ende des Vortrags 1819 etwas überraschend für eine Verbindung von antiker und moderner Freiheit. Dahinter steht die Befürchtung, die Verfassungsentwicklung in Frankreich könne darauf hinauslaufen, die Gewährung der Verfolgung von Privatinteressen mit einer immer weitergehenden Ausschaltung des Rechts auf politische Partizipation zu verbinden.

Constants Position war somit differenzierter, als dies die Rezeption seiner Ideen in der späteren Diskussion suggeriert. Fustel de Coulanges hat in seiner Straßburger Antrittsvorlesung von 1862 den Vorwurf aufgegriffen, die Revolutionäre von 1792 hätten durch den Rückgriff auf die Antike die Freiheit zerstört.<sup>51</sup> Er hat das Thema weiter in seiner Darstellung des antiken Stadtstaats, *La cité antique*, von 1864 verfolgt: „Die Vorstellungen, die man sich von Griechenland und Rom machte, haben unsere Generationen nur zu oft in Unruhe versetzt. Man hatte die Institutionen des antiken Staates schlecht studiert und glaubte sie bei uns so wiederbeleben zu müssen. Nur weil man sich über die Freiheit bei den Alten Illusionen gemacht hatte, ist die Freiheit bei den Modernen gefährdet worden. Die letzten achtzig Jahre haben deutlich gezeigt, daß die Gewohnheit, stets die Antike vor Augen zu haben, eines der größten Hindernisse in der Entwicklung der modernen Gesellschaft ist.“<sup>52</sup>

Fustel de Coulanges gründet die These von der Allmacht des Staates darauf, daß sich die politischen Institutionen schrittweise aus Einrichtungen zur Pflege der Kulte der Familien- und Verwandtschaftsverbände entwickelt hätten: „Die Stadt ist aus der Religion hervorgegangen und wie eine Kirche organisiert worden. Darauf beruhte ihre Stärke, ihre Allmacht und die unumschränkte Herrschaft über ihre Bürger. In einer Gesellschaft, die ihr Entstehen solchen Grundsätzen verdankte, konnte es keine persönliche Freiheit geben; der Bürger war in allen Dingen bedingungslos

48 Ebd., S. 376.

49 Ebd., S. 384.

50 Ebd., S. 388.

51 In: Numa Denis Fustel de Coulanges, *La cité antique*, hrsg. von Francois Hartog, Paris 1984, S. 465-474.

52 Numa Denis Fustel de Coulanges, *Der antike Staat*, Stuttgart 1981, S. 21.

seiner Stadt unterworfen; er gehörte ihr ganz. [...] Nichts im Menschen war unabhängig. Sein Körper gehörte dem Staat und war seiner Verteidigung geweiht. [...] Sein Vermögen gehörte weniger ihm als dem Staat, der darüber verfügen konnte. [...] Auch in das Privatleben griff die absolute Macht des Staates ein."<sup>53</sup> Weiter: „Die Denkfreiheit in bezug auf die Religion der Stadt war den Alten völlig unbekannt“, wie sich auch an der Verurteilung des Sokrates zeige. „Die Alten kannten also weder die Freiheit des Privatlebens noch die Freiheit in der Erziehung, noch die religiöse Freiheit. [...] Der Staat [...] konnte auch den Unschuldigen bestrafen, wenn sein Interesse auf dem Spiel stand“.<sup>54</sup> Letzteres wird mit der Einrichtung des Ostrakismos in Athen belegt.

Wenn die politische Gleichheit erreicht war, wurde nach Fustel de Coulanges die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse umso stärker empfunden. „Der Arme besaß die Gleichheit der Rechte. Aber sicherlich brachten ihn seine täglichen Leiden auf den Gedanken, daß die Gleichheit der Vermögensverhältnisse weit vorzuziehen wäre. Es dauerte nicht lange, bis er begriff, [...] daß er, im Besitz des Stimmrechts, sich durchaus des Reichtums bemächtigen könnte.“<sup>55</sup> Dazu gehörte dann, daß man „mit legalen Mitteln“ einen „regelrechten Krieg gegen den Reichtum“<sup>56</sup> führte, indem man die Wohlhabenden mit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben belastete und sie vor Gericht verurteilte, um ihr Vermögen konfiszieren zu können.

Die Traditionslinie von Constant und Fustel de Coulanges führt weiter zu Jacob Burckhardts *Griechischer Kulturgeschichte* (1898-1902 posthum publiziert auf der Basis von Basler Vorlesungsmaterialien aus den Jahren 1872-1886). Für Burckhardt unterschieden sich die Griechen einerseits von den von Priesterkasten beherrschten orientalischen Völkern, waren andererseits aber — wie er wörtlich August Boeckhs Diktum von 1817<sup>57</sup> zitiert-, „unglücklicher, als die Meisten glauben“.<sup>58</sup>

Die griechische Polis stelle ein Gemeinwesen dar, in dem, wie Burckhardt unter ausdrücklichem Bezug auf Fustel sagt, die „Staatsallmacht“ mit dem „Mangel an individueller Freiheit in jeder Beziehung Hand in Hand“ gehe; die „Staatsknechtschaft des Individuums“ zeige sich im Fehlen „jeder Garantie von Leben und Besitz“ gegenüber „der Polis und ihren Interessen“.<sup>59</sup> Die „griechische Staatsidee“ bedeute die völlige Unterordnung des Einzelnen unter das Allgemeine;<sup>60</sup> Menschenrechte seien der Antike insgesamt fremd gewesen.<sup>61</sup>

53 Ebd., S. 304.

54 Ebd., S. 307f.

55 Ebd., S. 445.

56 Ebd., S. 446.

57 August Boeckh, *Die Staatshaushaltung der Athener*, 3. Aufl., Berlin 1886, Bd. 1, S. 710.

58 Jacob Burckhardt, *Griechische Kulturgeschichte*, 4 Bde., München 1977, Bd. 1, S. 11.

59 Ebd., S. 77.

60 Ebd., S. 80.

61 Ebd., S. 72.

Diese Merkmale sieht Burckhardt in der athenischen Demokratie am stärksten ausgeprägt. Die große Masse der armen Bürger versuchte hier, ihre politische Macht einzusetzen, um eine Umverteilung der Vermögen herbeizuführen. Diesem Zweck dienten die Diätanzahlungen ebenso wie die Liturgien, ganz besonders aber die Gerichtsbarkeit, die dominiert wurde vom „öfendichen Terrorismus“ der Sykophanten, der quasi-berufsmäßigen Ankläger.<sup>62</sup> Im Strafrechtssystem fehlte „alle Billigkeit und Objektivität des Strafmaßes, alle Richtigkeit des Verhältnisses zwischen Vergehen und Strafe, also die ersten Forderungen, die wir an ein Strafrecht stellen“.<sup>63</sup> Die Folge sei eine „völlige Unsicherheit der Justiz, indem [...] die Leute nur schuldig befunden werden, weil man die Konfiskation ihrer Habe für die Finanzen wünschbar erachtet“.<sup>64</sup> Insofern wäre es „offener und konsequenter im Sinne der Polis gehandelt gewesen, wenn der Staat einfach erklärt hätte, dieser und jener Bürger müsse sterben, weil man seine Habe brauche“.<sup>65</sup>

Nach Burckhardt bedürfte es des „vereinten Bemühens eines Altertumskenners und eines erfahrenen Kriminalisten“, um sich ein abschließendes Urteil darüber bilden zu können, ob „in irgendeiner andern Gegend der Weltgeschichte das Teufliche, das Vergnügen am Verderben von andern sich so hat öffentlich laut machen dürfen, wie bei den Griechen hauptsächlich durch Aufmunterung zur Sykophantie geschah“.<sup>66</sup>

Die Defizite antiker Freiheit bezüglich der Gewissensfreiheit hat 1877 Lord Acton (seinerzeit vor allem bekannt als katholischer Publizist, der den Unfehlbarkeitsanspruch des Papstes bekämpfte, später Geschichtspräsident in Cambridge) in zwei Vorträgen, *The History of Freedom in Antiquity* und *The History of Freedom in Christianity*, thematisiert.<sup>67</sup> Den Griechen komme zwar das Verdienst zu, politisch freie Gemeinwesen konstituiert und insofern die Grundlage europäischer Freiheit gelegt zu haben, gerade die Entwicklung der athenischen Demokratie zeige jedoch, daß keine Unterdrückung schlimmer sei als die durch die Tyrannei der Mehrheit, wie sie sich am deutlichsten in dem Prozeß gegen den „Märtyrer“ Sokrates<sup>68</sup> gezeigt habe. Die Entwicklung zur Sicherung individueller Freiheit sei zunächst eine nicht-intendierte Folge des Streits zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt im Mittel-

62 Ebd., S. 228, S. 232.

63 Ebd., S. 231.

64 Ebd., S. 237.

65 Ebd., S. 238.

66 Ebd., Bd. II, S. 341.

67 In: John E. E. Dalberg-Acton, *The History of Freedom and Other Essays*, London 1907, S. 1-29 bzw. S. 30-60.

68 Dieses Bild von Sokrates geht auf die christlichen Apologeten des 2. Jahrhunderts zurück; vgl. Ernst Dassmann, *Christus und Sokrates. Zur Philosophie und Theologie bei den Kirchenvätern*, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 36 (1993), S. 33-45.

alter gewesen, bevor der entscheidende Durchbruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts erfolgt sei.

Ein Nachhall auf die hier kurz skizzierte Tradition der Antikekritik findet sich noch in Max Webers Abhandlung über *Die Stadt* (posthum 1921 publiziert, geschrieben ca. 1911—1914). Für den Gegensatz zwischen der Orientierung an Politik, Krieg und Raub einerseits, friedlichem Handel und Gewerbe andererseits führt Weber die Formel vom Kontrast zwischen dem antiken *homo politicus* und dem mittelalterlichen *homo oeconomicus* ein.<sup>69</sup> Die antiken Bürger seien Mitglieder einer „Kriegerzunft“ gewesen,<sup>70</sup> für die es (entgegen der Behauptung in der Leichenrede des Perikles) prinzipiell keinerlei „persönliche Freiheit der Lebensführung“ gegeben habe: „Die Bürgerschaft schaltete in jeder Hinsicht nach Belieben mit dem einzelnen.“<sup>71</sup> Besonders für die athenische Demokratie gelte, daß sie ihre Bürger durch Politik und Kriegsdienst in einem Maße in Anspruch genommen habe, wie es „bei differenzierter Kultur weder vorher noch nachher in der Geschichte“ vorgekommen sei.<sup>72</sup> Dafür wurde ihnen die Aussicht auf die Erträge einer Expansionspolitik in Form von Landverteilungen, Beute, Sold- und Diätanzahlungen geboten. Gerade damit sei der Masse der Bürgerschaft der Weg in Richtung des „befriedeten ökonomischen Erwerbs und eines rationalen Wirtschaftsbetriebes“ versperrt geblieben.<sup>73</sup> Die Verpflichtung der wohlhabenden Bürger, öffentliche Aufgaben durch Liturgien zu finanzieren, habe eine ständige Bedrohung der privaten Vermögen dargestellt, wie sie ebenso von den Volksgerichten aus „hundert von rechtsunkundigen Geschworenen“ ausgegangen sei, deren „willkürliche Kadijustiz“ formale Rechtssicherheit ausgeschlossen habe.<sup>74</sup> Bei allen Differenzierungen, die Weber zwischen griechischen und römischen Verhältnissen im Einzelfall vornimmt, akzeptiert er die Annahme eines für die gesamte Antike geltenden Mangels an individueller Freiheit. Dessen Folgen sieht er entsprechend seiner Leitfragen nach den Entstehungsbedingungen des modernen Kapitalismus in den damit gegebenen Hemmnissen für die Entwicklung ökonomischer Rationalität.

69 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Teilband 5: *Die Stadt* (Max Weber Gesamtausgabe, Bd. I/22-5), hrsg. von Wilfried Nippel, Tübingen 1999, S. 275.

70 Ebd., S. 283.

71 Ebd., S. 285.

72 Ebd., S. 286.

73 Ebd., S. 288.

### Das ambivalente Bild in der Altertumswissenschaft des 19. Jahrhunderts

Constant, Fustel, Burckhardt, Acton und Weber haben, so unterschiedlich ihre Fragestellungen und ihre Schriften nach Inhalt und Darstellungsform auch waren, gemeinsam, daß sie die Antike unter primär geschichtsphilosophischen oder universalhistorischen Prämissen diskutierten. Aus der Sicht der zünftigen Altertumswissenschaft, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts herausbildete, waren sie Außenseiter.

Aber dies bedeutet nicht, daß das von ihnen und anderen thematisierte Problem des Verhältnisses von antiker und moderner Freiheit nicht auch in einer Vielzahl von Darstellungen der griechischen Geschichte, Handbüchern der "Altertümer" und gelehrten Spezialuntersuchungen reflektiert worden wäre. Insofern läßt sich eine intensive Wechselwirkung zwischen der Erörterung der „großen" Fragen nach der Eigenart der Antike und der Fachgelehrsamkeit im engeren Sinne feststellen.

Burckhardt hat das Konzept der „griechischen Staatsidee", die keine Freiheit des Individuums kenne,<sup>75</sup> aus Karl Friedrich Hermanns *Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer* (zuerst 1831) übernommen. Hermann hatte diese „Staatsidee" aus dem Modell Sparta und aus der politischen Theorie von Platon und Aristoteles hergeleitet.<sup>76</sup> In Hermanns Werk finden sich zahlreiche Bemerkungen zur athenischen Demokratie, die erkennen lassen, daß Burckhardts Kritik in den Einzelpunkten an gängige Forschungsmeinungen anknüpfte.<sup>77</sup>

So hat August Boeckh in seinen regelmäßigen Vorlesungen zur *Encyclopädie der Philologie* die antike Freiheit als „Volkstyrannie" bezeichnet; die „Freiheit des antiken Staates erscheint in der politischen Entwicklung nur als Mittelglied zwischen dem orientalischen Despotismus und der constitutionellen Freiheit der modernen Staaten". Allerdings fügt Boeckh hinzu, daß die völlige Verwirklichung des modernen Verfassungsstaats noch ausstehe: „Wenn der moderne Staat sein Ziel erreicht haben wird, so wird er das Alterthum [...] bei Weitem an Freiheit übertreffen. Er hat aber sein Ziel noch nicht überall erreicht [...]."<sup>78</sup>

75 Vgl. dazu umfassend Wilfried Gawantka, *Die sogenannte Polis. Entstehung, Geschichte und Kritik der modernen althistorischen Grundbegriffe: der griechische Staat, die griechische Staatsidee, die Polis*, Stuttgart 1985.

76 Vgl. auch Karl Friedrich Hermann, Die historischen Elemente des platonischen Staatsideals, in: ders., *Gesammelte Abhandlungen und Beiträge zur classischen Literatur und Alterthumskunde*, Göttingen 1849, S. 132-159.

77 Vgl. auch Wilfried Nippel, Von den ‚Altertümern‘ zur ‚Kulturgeschichte‘, in: *Ktèma* 23 (1998), S. 17-24.

78 Posthum publiziert: August Boeckh, *Encyclopädie und Methodologie der philologischen Wissen-*

Die in der wissenschaftlichen Literatur der unterschiedlichsten Genres geläufige Kritik an bestimmten Erscheinungen der athenischen Demokratie kann hier nicht im einzelnen angeführt zu werden. Im Vordergrund stehen besonders die Rolle der „Demagogen“, die Diätenzahlungen für die Übernahme politischer Funktionen, das Liturgiesystem für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschworenengerichte als „Klassenjustiz“<sup>79</sup> gegen die Reichen, der „Justizmord“ an Sokrates<sup>80</sup> und der Ostrakismos. Allerdings gab es immer wieder auch Gegenstimmen.

Dies gilt auch für die deutsche Wissenschaft; eine grundlegend veränderte Sicht ist jedoch besonders von englischen Autoren ausgegangen. Zunächst hatte in England über lange Zeit der Tory-Politiker William Mitford mit seiner *History of Greece* (1784-1810) ein Bild Athens geprägt, in dem der Mangel an Freiheits- und Eigentumsrechten akzentuiert wurde; die deutlichen Parallelen zwischen Athen und dem Frankreich der Revolution implizierten zugleich eine Stellungnahme gegen politische Reformbestrebungen in England. Seit den 1820er Jahren griffen dann die engagierten Reformbefürworter aus dem Kreis der „Utilitaristen“ um Jeremy Bentham das Thema auf und bemühten sich unter anderem um den Nachweis, daß die athenischen Geschworenengerichte durchaus nicht zu ihrem Nachteil mit dem englischen Jury-System verglichen werden könnten.

Die Aufgabe, Mitfords Darstellung durch ein ebenso aus den Quellen gearbeitetes, umfangreiches Geschichtswerk zu widerlegen, hat sich George Grote gestellt. Zwischen 1846 und 1856 erschien seine zwölbändige *History of Greece*. Seine Rehabilitierung von Politik, Verfassung und Rechtssystem der Athener wurde begleitet von ständigen Vergleichen mit der Moderne, die ein günstiges Licht auf die Rationalität der Athener werfen sollten. Auf das Problem von antiker und moderner Freiheit kommt Grote besonders im Zusammenhang mit der Erörterung der (von Thukydides wiedergegebenen) Leichenrede des Perikles zu sprechen. Die Hervorhebung der Freiheit der Lebensführung durch Perikles dient Grote zur Berichtigung der „Behauptung [...], daß die Gesellschaften in alten Zeiten die Einzelperson dem Staate opferten und daß individuelle Thätigkeit nur erst in neueren Zeiten zu der angemessenen Ausdehnung freigelassen worden ist“.<sup>81</sup> Dieser Vorwurf treffe auf Sparta, jedoch gerade nicht auf die Volksherrschaft in Athen zu, die dem Individuum Entfaltungsmöglichkeiten gelassen habe, wie sie in der Neuzeit nicht zu finden seien.

In der deutschen Altertumswissenschaft gab es zwar Vorbehalte gegenüber Grotes „Rehabilitierung“ der athenischen Demokratie, die von den Wertvorstellungen

79 Robert (von) Pöhlmann, *Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt*. ND der 3. Aufl., Darmstadt 1984, Bd. 1, S. 263.

80 Robert Pöhlmann, *Sokrates und sein Volk. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit*, München 1899, S. 107, 112.

eines „unhistorischen Liberalismus“ geprägt sei; man erkannte aber an, daß dies angesichts einer lange vorherrschenden, ebenso ideologisch geprägten Verdammung unausweichlich gewesen sei und sah nun die Zeit für detaillierte staatsrechtliche und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen gekommen, wie Wilamowitz 1893 formulierte.<sup>82</sup> Auch Eduard Meyer und Karl Julius Beloch haben - bei aller Distanz zu Grotes politischen Überzeugungen - letztlich seine Revision des Bildes der athenischen Demokratie in den Grundzügen akzeptiert. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zeichnete sich eine nüchtern-positivistische Betrachtung der athenischen Demokratie ab. Die Differenz zwischen antiken und zeitgenössischen Verhältnissen erschien nunmehr als letztlich so groß, daß lobende oder kritische Bewertungen der athenischen Demokratie nicht mehr ohne weiteres als aktuelle politische Stellungnahmen verstanden werden konnten.

### Kein Ende der Debatte

Das Thema antike und moderne Freiheit ist damit aber nicht erledigt gewesen, es ist auch im 20. Jahrhundert in verschiedenen Zusammenhängen wieder aufgegriffen worden. Dafür sollen hier noch einige ausgewählte Beispiele aus jüngerer Zeit angeführt werden. In *Democracy, Ancient and Modern* hat Moses Finley 1973 mit dem athenischen Modell jener partizipatorischen Demokratie gegen die (angelsächsischen) Verfechter der Theorie argumentiert, welche die moderne Demokratie auf die Auswahl von Funktionseleiten reduzieren will und weitergehende politische Aktivitäten der Bürger dem Ziel einer rationalen Regierungstätigkeit für eher abträglich hält. So hebt Finley unter anderem den Vorzug der athenischen Regelung zur Überprüfung der Volksbeschlüsse auf ihre „Verfassungsmäßigkeit“ hervor; indem diese einem durch Los aus der Bürgerschaft bestellten Geschworenengericht oblag, habe das Volk seine Entscheidung selbst revidieren können, während bei einer Verfassungsgerichtsbarkeit wie derjenigen des amerikanischen Obersten Gerichtshofs einer kleinen Gruppe aus der politischen Elite diese Kompetenz zugewiesen werde.<sup>83</sup> Aber Finley stellt auch fest: „Es gab keine theoretisch formulierten Grenzen für die Macht des Staates, keine Tätigkeit, keinen Bereich menschlichen Verhaltens, in die sich der Staat nicht von Rechts wegen hätte einmischen können, vorausgesetzt, die Entscheidung wurde in korrekter Form aus einem von der Volksversammlung für gültig befundenen Grund getroffen. Freiheit meinte hier Herrschaft des Gesetzes und Teilhabe am Entscheidungsprozeß, nicht aber den Besitz

82 Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles und Athen*, Berlin 1893, Bd. I, S. 378-381.

83 Moses I. Finley, *Antike und moderne Demokratie*, übers. von Edgar Pack, Stuttgart 1987, S. 31.

unveräußerlicher Rechte."<sup>84</sup> Wenn solche Eingriffe tatsächlich nur äußerst selten vorkamen, dann auf Grund einer pragmatischen Selbstbeschränkung, nicht aber wegen der Respektierung einer - durch Natur- oder Menschenrechte - dem Zugriff des Gesetzgebers entzogenen Sphäre.

Paul Veyne hat in einem Essay von 1983 Formulierungen verwendet, deren Tenor an Constant, Fustel de Coulanges oder Burckhardt erinnert: „Der antike Bürger besitzt weder Menschen- noch Bürgerrechte, keine Freiheiten und nicht einmal Freiheit schlechthin; er hat lediglich Pflichten. [...] Das Ideal der antiken Demokratie bestand darin, daß die Bürger ihre Sklaven seien. [...] Die modernen Zeiten haben einen Spielraum der Freiheit und des Privatlebens gegen den Staat errungen, während die Athener nur soviel Freiheit besaßen, wie die Polis ihnen ließ. Nur in ausdrücklich bestimmten Fällen greift ein moderner Staat in die Moralität seiner Bürger ein. Hingegen war das Aufsichtsrecht einer Polis über das Privatleben der Bürger unbegrenzt, obwohl es kaum ausgeübt wurde“.<sup>85</sup>

Jochen Bleicken hat als Fazit seiner umfassenden Darstellung über *Die athenische Demokratie* (1985) nach einem Rückblick auf die Kontroversen des 19. Jahrhunderts festgestellt; „Die Garantie der Demokratie ruht auf der institutionellen Einbindung aller in ihr ablaufenden Prozesse, in Athen wie in der modernen Zeit.“ Die unterschiedlichen Formen, in denen dies stattfindet - strikte Kontrolle der Amtsträger, persönliche Haftung des politisch aktiven Bürgers für alle seine Anträge einerseits, Gewaltentrennung, Hürden gegen Verfassungsänderungen andererseits - belegen, daß „die Athener den Volkswillen höher schätzten als die Sicherheit des einzelnen bzw. einer Minderheit gegenüber dem Terror oder der Laune der Mehrheit“. Aber dies entspreche einer Konstellation, in der „die Sicherheit des einzelnen [...] nicht in demselben Maße wie heutzutage von dem Terror einer Mehrheit bedroht war“, weil eben an Eingriffe in die „allgemeine Lebensordnung“ und „überkommene Lebenssituation“ kaum gedacht worden sei.<sup>86</sup>

Ein Rezensent hat Bleicken entgegengehalten: „Das Ideal der Selbstlegierung Gleichberechtigter war teuer erkaufte: gewaltige Abstriche an der persönlichen Freiheit, lähmende Kontrollmechanismen im Inneren und [...] Unterordnung unter ein großes, einigendes kollektives Ziel, wie etwa den Vorrang des eigenen Staates vor anderen“.<sup>87</sup>

So unterschiedlich diese Äußerungen auch akzentuiert sind, so gehen sie von einer fundamentalen Differenz zwischen einem antiken und einem neuzeitlichen Konstitutionalismus aus, die vor allem darin liegt, daß es in der Antike nicht die

<sup>84</sup> Ebd., S. 81 f.

<sup>85</sup> Deutsch in: Christian Meier/Paul Veyne, *Kannten die Griechen die Demokratie?*, Berlin 1988, S. 13,33.

<sup>86</sup> Jochen Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn 1985, S. 313 (= 2. Aufl. 1994, S. 433f.).

<sup>87</sup> Gerhard Thür, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Romanistische Abt.* 107 (1990), S. 444.

Vorstellung gab, daß bestimmte Schutzsphären für das Individuum aus dem Zugriff der Staatsgewalt ausgegrenzt sind. Es ist auf der einen Seite richtig und wichtig zu betonen, daß die Antike nicht die Unterstellung von Menschenrechten im Sinne von individuellen, angeborenen, vorstaatlichen, unveräußerlichen Personenrechten kennt.<sup>88</sup> Auf der anderen Seite darf dies aber nicht zu einer Verkennung der neuzeitlichen Situation führen; zum einen, weil auch in der Moderne gilt, daß es ein Spannungsverhältnis zwischen Menschen- und Bürgerrechten gibt und Rechtsstaatlichkeit sich materiell vor allem in den Verfahrensregeln des Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechts ausweist;<sup>89</sup> zum anderen, weil historisch sich die amerikanischen und französischen Menschen- und Bürgerrechtsdeklarationen und Verfassungsstiftungen konkreten Umständen verdanken, unter denen eine Neukonstituierung des Staates deshalb notwendig wurde, weil die bisherige Staatsgewalt gegen elementare Rechtsprinzipien verstieß.<sup>90</sup> Schutz vor willkürlichen Verhaftungen und Bestrafungen, strafprozessuale Rechte (Verbot der Folter, Anspruch auf den gesetzlichen Richter, öffentliches Verfahren, Rückwirkungsverbot etc.), aber auch Rechte wie Eigentumssicherung gegen willkürliche Eingriffe (wie Besteuerung ohne Mitwirkung von Repräsentanten), Berufs-, Vertrags-, Gemeindefreiheit mußten in den Rang von Grundrechten erhoben werden, weil der Staat entweder gegen herkömmliches Recht dieser Art verstieß (wie Großbritannien gegenüber seinen amerikanischen Kolonien) oder sich (wie in Frankreich bis 1789) weigerte, bürgerlicher Gleichheit im Wege stehende Privilegien aufzuheben.<sup>91</sup>

Die angemessene Frage hinsichtlich der Antike ist in diesem Lichte nicht die nach dem Fehlen von Menschen- oder Grundrechten bzw. überpositiven Rechtsnormen; zu untersuchen wäre vielmehr, wie weit die Verfahren bei politischen Ent-

88 Dies wird verkannt, wenn neuerdings von Menschenrechten in der Antike die Rede ist, so bei Peter Siewert, Menschenrechte, in: *Der neue Pauly*, Bd. 7, 1999, S. 1258-1261; Richard A. Bauman, *Human Rights in Ancient Rome*, London 2000.

89 Vgl. Dieter Grimm, Grundrechte und Privatrecht in der bürgerlichen Sozialordnung, in: Günter Birtsch (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, Göttingen 1981, S. 359-375.

90 Zur Ambivalenz der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung zwischen Betonung der herkömmlichen Rechte der Briten und neuem Naturrechtspathos vgl. u. a. Erich Angermann, Ständische Rechtstraditionen in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, in: *Historische Zeitschrift* 200 (1965), S. 61-91; Willi Paul Adams, Das Gleichheitspostulat in der Amerikanischen Revolution, in: *Historische Zeitschrift* 212 (1971), S. 59-99; Forrest McDonald, *Novus Ordo Seclorum. The Intellectual Origins of the Constitution*, Lawrence, Texas 1985; Werner Heun, Die politische Vorstellungswelt Thomas Jeffersons, in: *Historische Zeitschrift* 258 (1994), S. 359-396.

91 Vgl. Dieter Grimm, Europäisches Naturrecht und Amerikanische Revolution. Die Verwandlung politischer Philosophie in politische Techné, in: *Ius Commune* 3 (1970), S. 120-151; Martin Kriele, Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Norbert Achterberg (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Politik. Festschrift für Hans-Ulrich Scupin*, Berlin 1973, S. 187-211.

Scheidungen, in Straf- oder Zivilprozessen geeignet waren, eine schrankenlose Durchsetzung des Mehrheitswillens zu verhindern oder nicht; aber dies erforderte eine eigene Untersuchung. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß einerseits sich im demokratischen Athen und in der römischen Republik gar kein Bedarf ergab, z. B. elementare strafprozessuale Rechte als überpositive Normen zu formulieren, da sie unbestritten im Bürgerrecht impliziert waren und Anklagen auf privater Initiative, nicht staatlicher Strafverfolgung beruhten;<sup>92</sup> und daß andererseits den antiken Bürgerrechtsvorstellungen kein Universalisierungspotential eignete, wie es im Postulat von Menschenrechten impliziert ist, deren Geltung auf Dauer nicht auf den Kreis der ursprünglich vollberechtigten Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft beschränkt werden kann — so ist die Sklaverei in der Antike als Rechtsinstitut nie in Frage gestellt worden, während ihre Abschaffung im 19. Jahrhundert auf die Tagesordnung kommen mußte.<sup>93</sup>